Beilage 819/1996 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIV. Gesetzgebungsperiode

N:\VERF\VERFASSU\DIENS-AB.WPD

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993,
das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956,
das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz,
die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift,
das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und
das O.ö. Bezügegesetz 1995 geändert
und Bestimmungen über eine Einmalzahlung für den
öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden
(Zweites O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996)

/Landtagsdirektion: L-290/25-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1.a. Der Bund hat als Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung für den Bundeshaushalt ein Maßnahmenpaket beschlossen (Regierungsvorlage zum Strukturanpassungsgesetz 72 BlgNR XX. GP).

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes liegt diesem Maßnahmenpaket das Ergebnis der Verhandlungen der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes vom 15. und 16. Februar 1996 zugrunde. Die Landeshauptleutekonferenz vom 9. Februar 1996 und die Beratungsrunde der Finanzausgleichspartner vom

22. Februar 1996 haben sich für analoge Maßnahmen im Kompetenzbereich der Länder ausgesprochen.

Auch für den Bereich des o.ö. Landesdienstes sind daher entsprechende Maßnahmen zur Entlastung des Landeshaushaltes geboten. Hauptinhalt des 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 ist somit die Harmonisierung des für die Landesbeamten und Landes-Vertragsbediensteten geltenden Dienstrechts mit jenem der Bundesbediensteten.

b. Der Bund hat in seinem Dienst- und Besoldungsrecht in der letzten Zeit neben den Maßnahmen zur Sanierung des Bundeshaushalts auch einige andere Änderungen vorgenommen, welche nunmehr auch im Landesdienst- und Besoldungsrecht nachvollzogen werden sollen.

Weiters werden einige Berichtigungen von Redaktionsversehen, die beim Bund im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 unterlaufen sind, auch im Landesrecht wiederum übernommen.

Überdies enthält dieser Gesetzentwurf einige landesspezifische Neuerungen, die sich an den Erfordernissen der Praxis orientieren.

2.a. Im wesentlichen enthält dieses Landesgesetz folgende Neuerungen im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsprogramm des Bundes:

- Abschlag von den Frühpensionen um 2 % pro Jahr, maximal um 18 % wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und dies weder durch einen Dienstunfall noch durch eine Berufskrankheit ausgelöst wurde, aus deren Anlaß dem Beamten eine Versehrtenrente gebührt;

- Ersatz des Pensionssicherungsbeitrages durch einen von Ruhe(Versorgungs)leistungen zu entrichtenden Beitrag in Höhe von 1,5 %;

- Kürzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;

- moderater Gehaltsabschluß für den Zeitraum 1. April 1996 bis 31. Dezember 1997 durch eine Einmalzahlung am 1. April 1996 im Ausmaß von S 2.700,-- und am 1. Februar 1997 im Ausmaß von S 3.600,-- für vollbeschäftigte aktive Bedienstete bzw. im entsprechenden Teilausmaß für Teilbeschäftigte und Pensionisten.

b. Darüber hinaus sind für den o.ö. Landesdienst folgende Neuerungen vorgesehen:

- Schaffung der Möglichkeit, in Härtefällen zur Sicherung des angemessenen Lebensunterhaltes die Abschlagsregelung bei Frühpensionen zu mildern;
- ausdrückliche Verpflichtung der Lehrer zur Verrichtung von zumutbaren Verwaltungstätigkeiten, sofern sie nicht im Ausmaß ihrer vollen Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung herangezogen werden können;
- Regelung, daß teilzeitbeschäftigte Bedienstete, die eine Verwendungszulage mit Mehrleistungsanteil beziehen, bei Bedarf Mehrleistungen erbringen müssen;
- Einschränkung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, nur mehr bei Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit des Beamten;
- ausdrückliche Festlegung, daß das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 auf Beamte und Vertragsbedienstete des Landes Oberösterreich anzuwenden ist;
- Schaffung von Kurztiteln für das als landesgesetzliche Vorschrift geltende Gehaltsgesetz 1956 und das als landesgesetzliche Vorschrift für Landes-

beamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen geltende Pensionsgesetz 1965;

- Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses;
- Neuregelung der Treuebelohnung, um auch damit den Frühpensionierungen entgegenzusteuern;
- Harmonisierung der Bestimmungen über die Sozialleistungen im Landesdienst;
- Schaffung einer Regelung für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IL, deren Beschäftigungsausmaß sich während des Unterrichtsjahres ändert, für die Zeit der Hauptferien;
- Regelung, daß an dienstfreien Tagen und im Rahmen einer angeordneten Rufbereitschaft für Dienstreisen die Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung gilt;
- Änderung der Bestimmungen über Nebeneinkünfte bei Bezug des Karenzurlaubsgeldes.

3. Die im Maßnahmenpaket des Bundes enthaltene Reduktion des Mehrleistungsanteiles der Verwendungszulage bzw. der Verwendungsabgeltung wurde aufgrund der Geringfügigkeit des Einsparungspotentiales für den Bereich des o.ö. Landesdienstes nicht übernommen. Da im o.ö. Landesdienst die Abgeltung von Überstunden primär durch Freizeitausgleich bzw. finanzielle Abgeltung im Einzelfall erfolgt und Mehrdienstleistungspauschalien Ausnahmen darstellen, wurde durch die im Jahr 1995 getroffenen Maßnahmen zur Verringerung der Überstunden die prozentuelle Kürzung des Bundes im Landesbereich bereits weitgehend erreicht. Außerdem erfolgt im o.ö. Landesdienst die Gewährung von Verwendungszulagen, beispielsweise für Vorzimmerkräfte, in minimalen Beträgen und nicht in allen Fällen unter dezidierter Festlegung des Prozentsatzes des quantitativen Anteiles.

4. Die Jubiläumszuwendung ist im o.ö. Landesrecht anders geregelt als beim Bund: Anstelle der 400%igen Jubiläumszuwendung bei einer Bundesdienstzeit von 40 Jahren bzw. nach mindestens 35 Jahren beim Ausscheiden aus dem Dienststand gebühren im o.ö. Landesdienst bei einer Dienstzeit von 35 Jahren und einer Dienstzeit von 40 Jahren jeweils 200% des Monatsbezuges als Jubiläumszuwendung.

 Im o.ö. Landesrecht gibt es weiters im Unterschied zum Bund den Tatbestand der Gewährung der Jubiläumszuwendung aus Anlaß der Ruhestandsversetzung bzw. des Übertritts in den Ruhestand nicht. Daher gibt es keine Veranlassung, das 60. Lebensjahr zur Bedingung zu machen; es besteht daher kein Handlungsbedarf.

5. Verfassungsbestimmungen sind im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten. Die Mitwirkung von Bundesorganen (Artikel 97 Abs. 2 B-VG) ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Aufgrund des gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG geltenden Homogenitätsprinzips ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich des Dienstrechtes jedoch eingeschränkt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die kostensenkenden Regelungen des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 wird es zu folgenden Kosteneinsparungen gegenüber dem Voranschlag 1996 kommen:

- Aktivbezüge 1996 (durch Einmalzahlung von S 2.700,--) S 70,4 Mio.
- Pensionsbezüge 1996 (durch Einmalzahlung) S 15,1 Mio.
- Maßnahmen gegen Frühpensionierungen S 1,0 Mio.

Summe der Einsparungen: S 86,5 Mio.

Die Einsparungen durch die Kürzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld sind derzeit nicht abschätzbar und wurden daher bei dieser Summe nicht berücksichtigt.

Nicht Gegenstand dieser Regelung sind auch diejenigen Sparmaßnahmen, die bereits im Landeshaushalt für 1996 vorgesehen sind:

- Einsparung von 155 Planstellen S 46,5 Mio.
- Kürzung der Mehrdienstleistungen S 17,0 Mio.

Weiters werden Einsparungen von ca. 20 bis 25 Mio. Schilling pro Jahr durch die Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses erwartet.

IV. **EU-Konformität:**

Die EU-Konformität ist bei diesem Landesgesetz gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I
(O.ö. Landesbeamtengesetz 1993):

Zu Art. I Z. 1 (§ 43 Abs. 4 O.ö. LBG):

Durch die Neueinfügung des Abs. 5 ist die Zitierung anzupassen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 43 Abs. 5 O.ö. LBG):

Nunmehr soll auch ausdrücklich in den Dienstrechtsgesetzen die Verpflichtung zur Verrichtung von zugewiesenen zumutbaren Verwaltungstätigkeiten normiert sein, sofern ein Lehrer nicht im vollen Ausmaß der für ihn festgelegten Lehrverpflichtung auch tatsächlich zur Unterrichtserteilung herangezogen werden kann.

Zu Art. I Z. 3 (§ 48 Abs. 3 O.ö. LBG):

Hier erfolgt lediglich eine Zitatberichtigung (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995).

Zu Art. I Z. 4 (§ 69 O.ö. LBG):

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß teilzeitbeschäftigte Bedienstete, die eine Verwendungszulage gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 beziehen, verpflichtet sind, bei Bedarf Mehrleistungen zu erbringen (siehe auch Erläuterungen zu Art. II Z. 6).

Zu Art. I Z. 5 und 6 (§ 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 3 O.ö. LBG):

Die bisher in den Erläuterungen ohnehin schon fixierte Auslegung soll nun auch im Gesetzestext eindeutig und unzweifelhaft festgeschrieben sein.

Zu Art. I Z. 7 (§ 107 Abs. 1 O.ö. LBG):

So wie auch im Bundesrecht soll die vorzeitige Ruhestandsversetzung auf das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit beschränkt sein. Die zwingende Ruhestandsversetzung nach einjähriger Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfalls oder Gebrechens entfällt.

Zu Art. I Z. 8 (§ 107 Abs. 3 bis 9 O.ö LBG):

Aufgrund der Änderung des § 107 Abs. 1 ist eine entsprechende Anpassung notwendig und Abs. 3 daher entbehrlich.

Zu Art. I Z. 9 (§ 107 Abs. 9 [neu] O.ö. LBG):

Diese Neuregelung gewährleistet, daß der Berechnung des Abschlags (§ 4 Abs. 3 bis 5 PG 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung) immer volle Monate zugrunde gelegt werden können.

Zu Art. I Z. 10 (§ 109 Abs. 1 O.ö. LBG):

Die Regelung ist lediglich eine Anpassung an die in § 107 Abs. 1 vorgenommene Änderung.

Zu Art. I Z. 11 (§ 145 O.ö. LBG):

Bei der bisherigen Regelung ist konsequenter Weise auch die Disziplinarverfügung zu berücksichtigen. Im Gegensatz zum Bund, bei dem die generelle Regelung (§ 121 BDG), daß eine Dienstpflichtverletzung über die Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen darf, durch Sonderregelungen relativiert wird (z.B. Jubiläumszuwendung wird nicht ausbezahlt, weil offensichtlich keine Leistung treuer Dienste vorliegt), existiert eine solche im Landesdienst nicht.

Zu Art. I Z. 12 (§ 150a O.ö. LBG):

Es wird klargestellt, daß das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 auf die Landesbeamten anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 13 (§ 151 Abs. 2 O.ö. LBG):

Die zitierten Bundesgesetze sind den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen anzupassen.

Zu Art. II
(Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Zu Art.II Z. 1 und 2 (Titel und § 1):

Zur Vorbereitung einer Wiederverlautbarung des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Gehaltsgesetzes soll bereits jetzt eine neue Bezeichnung des Gesetzes gelten und die Anwendungsbestimmungen entsprechend angepaßt werden.

Zu Art.II Z. 3 (§ 20b GG):

Da die Verknüpfung des Fahrtkostenzuschusses mit dem oberösterreichischen Verkehrsverbund in der Praxis unbefriedigend ist, soll nunmehr eine andere Lösung gefunden werden. Die Abgeltung pro Kilometer der tatsächlichen Entfernung der Wohnung von der Dienststelle mit einer Untergrenze (10 km) und einer Obergrenze (60 km) pro Einzelstrecke wird als sozial gerechter empfunden. Für die zwischen 10 km und 60 km (Einzelstrecke) bestehende Entfernung wird pro Kilometer ein Ersatz von S 0,50 geleistet, der Rest ist Eigenanteil des Dienstnehmers. In Absprache mit den Dienstnehmervertretungen soll die Neuregelung rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft gesetzt werden.

Zu Art.II Z. 4 (§ 20d GG):

Analog zur Abschlagsregelung bei Pensionierung vor dem 60. Lebensjahr (§ 4 Abs. 2 bis 5 PG), soll auch bei der Treuebelohnung ein Anreiz zum Längerdienen geschaffen werden. Die Treuebelohnung beträgt künftig ab dem vollendeten 60. Lebensjahr 100 % der Bemessungsgrundlage, ab dem vollendeten 62. Lebensjahr 125 %. Bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres gibt es Abschläge. Die Neuregelung ist im Vergleich zur bisher geltenden Regelung kostenneutral.

Zu Art.II Z. 5 (§ 23 GG):

Die im o.ö. Landesdienst bestehenden Regelungen über Sozialleistungen des Landes Oberösterreichs an seine Bediensteten sollen mit den Bestimmungen des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes harmonisiert werden.

Zu Art.II Z. 6 (§ 30a Abs. 6 GG):

Durch diese Regelung wird eine Anpassung an die geübte Verwaltungspraxis vorgenommen. Die Verwendungszulage besteht aus einem qualitativen und einem quantitativen Anteil. Durch den quantitativen Anteil sind alle Mehrleistungen des Beamten abgegolten (Abs. 5). Der quantitative Anteil enthält daher auch einen pauschalierten Überstundenzuschlag von 50%.

Zu Art.II Z. 7 (§ 30d Abs. 2 GG):

Hier wird eine Zitatberichtigung (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995) vorgenommen. Damit wird wiederum klargestellt, daß nur jene Beamte die höhere Leistungszulage bekommen, die im zeitlich überwiegenden Ausmaß Dienste verrichten, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind.

Zu Art. III
(Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu Art. III Z. 1 (§ 8 Abs. 3 O.ö. LVBG):

Hier erfolgt lediglich eine Zitatberichtigung (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995).

Zu Art. III Z. 2 und 3 (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Diese Regelungen sind die korrespondierenden Bestimmungen zu Art. I Z. 5 und 6.

Zu Art. III Z. 4 (§ 62 Abs. 5 O.ö. LVBG):

Diese Regelung enthält die korrespondierende Bestimmung zu Art. I Z. 2. Wenn Unterrichtsstunden entfallen, sollen die Lehrer zu zumutbaren Verwaltungstätigkeiten herangezogen werden können. Außerdem sind die in Relation zu den bestehenden unterschiedlichen Lehrverpflichtungen errechneten Umrechnungsfaktoren für die tatsächlich geleisteten Verwaltungsstunden pro Schule geregelt.

Zu Art. III Z. 5 (§ 68 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Da der Satz für die Vergütung von Supplierungen, mit denen das Ausmaß der vollen Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, im § 61 Abs. 13 Z. 2 GG 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung nunmehr selbständig und ohne Bezugnahme auf den in Z. 1 der genannten Bestimmungen geregelten Satz formuliert wird, muß der Verweis im § 68 Abs. 2 O.ö. LVBG (Suppliervergütung für teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L) entsprechend eingeschränkt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. III Z. 6 (§ 70a O.ö. LVBG):

Derzeit erhält ein Vertragslehrer, dessen Beschäftigungsausmaß sich während des Unterrichtsjahres ändert, während der Zeit der Hauptferien jenes Monatsentgelt, das dem unmittelbar vor Beginn der Hauptferien bestehenden Beschäftigungsausmaß entspricht. Dies führt in einigen Fällen zu einer besonderen Härte, weil es vorkommen kann, daß Lehrer fast das gesamte Schuljahr mit einem relativ hohen Beschäftigungsausmaß beschäftigt sind (z.B. wegen Karenzvertretung) und erst kurz vor Beginn der Hauptferien wiederum auf ein niedriges Beschäftigungsausmaß kommen. Bei Heranziehung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes für die Berechnung des Monatsentgelts während der Hauptferien werden solche Härtefälle vermieden.

Zu Art. III Z. 7 (§ 73 Abs. 1 O.ö. LVBG):

Der Katalog der für Landesvertragsbedienstete geltenden Bestimmungen des Beamtendienstrechts ist an die geänderte Fassung des § 1 Abs. 3 O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993 (2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995) anzupassen.

Zu Art. III Z. 8 (§ 73 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Bisher hat das Arbeitsplatzsicherungsgesetz für Vertragsbedienstete aufgrund der Novelle der Bundesverfassung 1974 gegolten (solange bis eine entsprechende landesgesetzliche Regelung existiert, gilt die bundesgesetzliche Regelung als Bundesgesetz weiter). Zur Rechtsicherheit ist jedoch die ausdrückliche Normierung der Anwendbarkeit günstig. Damit wird auch jegliche Unsicherheit dahingehend, ob das alte Arbeitsplatzsicherungsgesetz oder das (neue) Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 gilt, beseitigt (siehe Art. I Z. 12).

Zu Art. III Z. 9 (§ 74 Abs. 2 O.ö. LVBG):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Anpassungen an die bundesgesetzlichen Novellen.

Zu Art. IV
(Änderung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes):

Zu Art. IV Z. 1 und 2 (Titel und § 1 PG):

Auch das Landesbeamten-Pensionsgesetz soll wiederverlautbart werden. Siehe weiters die Erläuterungen zu Art. II Z. 1 und 2.

Zu Art. IV Z. 3, 4, 6 und 8 und Art. V Z. 1 und 3 (§ 4 Abs. 3 bis 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 62c PG, § 5 Abs. 2 und § 14c O.ö. NGZG):

Das stetig fallende faktische Pensionsantrittsalter der Landesbeamten und die stetig steigende Zahl von Frühpensionierungen erfordern Maßnahmen, die einerseits einen finanziellen Anreiz zum möglichst langen Verbleiben im Dienststand geben, andererseits aber die Pension im Falle einer Frühpensionierung entsprechend absenken sollen. Diese Zielvorgaben werden durch eine Reduktion des Prozentausmaßes der Ruhegenußbemessungsgrundlage im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr umgesetzt.

Konkret vermindert sich das Prozentausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Letzten des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, um 0,1667 Prozentpunkte; dies entspricht einer Reduktion um 2 Prozentpunkte für ein volles Jahr.

Beispiel: Ein am 7. August 1942 geborener Beamter wird mit Ablauf des 31. Dezember 1996 in den Ruhestand versetzt. Zwischen dem Datum der Ruhestandsversetzung und dem Letzten des Monates, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, somit dem 31. August 2002, liegen 68 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt somit 80 - 68 x 0,1667 = 68,66 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Keine Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erfolgt in den Fällen des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder der Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, wenn diese auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grunde eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt. Versehrtenrenten nach dem O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz sind Ansprüchen aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gleichzuhalten.

Da der Kürzung ohne Rücksicht auf das tatsächliche Alter bei der Ruhestandsversetzung maximal neun Jahre zugrundezulegen sind, darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage somit 62% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 Z. 2 bleibt das derzeit bestehende Mindestausmaß des Ruhegenusses, nämlich 50% von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges im Falle einer Gesamtdienstzeit von bis zu zehn Jahren (bzw. 15 Jahren bei nach dem 1. Juli 1995 neu in den öffentlichen Dienst Eingetretenen) gewahrt.

Entsprechend dem höheren Steigerungsbetrag bei der Ruhegenußzulage erfolgt die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei der Ruhegenußzulage mit 0,2083 Prozentpunkten pro Monat bzw. 2,5 Prozentpunkten für ein volles Jahr.

Die analoge Kürzung der Nebengebührenzulage erfolgt im Verhältnis der tatsächlichen zur "vollen" Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von mindestens 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges. "Mindestens" deshalb, da in Einzelfällen aus sozialpolitischen Überlegungen die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung zur Anwendung kommen kann.

Durch die jeweiligen Übergangsbestimmungen (§ 62c PG, § 14c O.ö. NGZG) wird der Anwendungsbereich der Neuregelung auf aufgrund von nach dem 15. Februar 1996 eingeleiteten Ruhestandsversetzungen gebührende Ruhe- und von diesen abgeleitete Versorgungsbezüge eingeschränkt.

Die Kürzungsbestimmungen sind sowohl im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 1 O.ö. LBG (wegen Dienstunfähigkeit) als auch im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 4 O.ö. LBG (wegen Ausübung eines Mandates oder einer politischen Funktion) anzuwenden. Weiters wird auch der Monatsbezug eines gemäß § 110 Abs. 3 O.ö. LBG außer Dienst gestellten Beamten jährlich unter Anwendung der Kürzungsbestimmungen neu bemessen (§ 13 Abs. 6 GG 1956).

Zu Art. IV Z. 5 (§ 9 Abs. 2 PG):

Der Dienstbehörde soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Härtefälle, die sich aus den Abschlagsregelungen ergeben, abzufangen. Unter dem Rechtsbegriff des "angemessenen Lebensunterhaltes" ist ein Lebensunterhalt zu verstehen, der etwa dem anständigen oder standesgemäßen Unterhalt (vgl. dazu die Regelung im ABGB, insbesondere im Unterhaltsrecht) entspricht. Der erwähnte Begriff umfaßt daher jedenfalls nicht nur den notwendigen oder notdürftigen Unterhalt; vielmehr ist bei der Beurteilung der Frage, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, auf die Verhältnisse des Einzelfalles Bedacht zu nehmen.

Zu Art. IV Z. 7, Art. V Z. 2 und Art. VIII Z. 1 (§ 13a PG, § 5a O.ö. NGZG und § 24 O.ö. BezügeG 1995):

Die Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag werden aufgehoben und der Pensionssicherungsbeitrag wird durch einen von Pensionsbezügen zu leistenden Beitrag ersetzt. Auch die O.ö. Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996 tritt damit außer Kraft. Die Höhe dieses Beitrages entspricht mit 1,5 % derjenigen des seit 1. Jänner 1996 geltenden Pensionssicherungsbeitrages.

Mit dieser Änderung wird auch der Grundsatz der Gleichwertigkeit der allgemeinen Pensionserhöhungen und der Anpassungen der Pensionen in der Allgemeinen Sozialversicherung beseitigt. In Hinkunft gilt somit für die allgemeinen Erhöhungen der Beamtenpensionen ausschließlich die Pensionsautomatik (§ 41 PG).

Die weiteren Änderungen betreffen Zitierungsanpassungen an die neue Beitragsregelung.

Zu Art. V
(Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes):

Die Erläuterungen zu den Änderungen des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes erfolgen gemeinsam mit den Erläuterungen zu den Änderungen im Landesbeamten-Pensionsgesetz (Art. IV).

Zu Art. VI
(Änderung der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 1 letzter Satz O.ö. LRGV):

Es kann vorkommen, daß Bedienstete an grundsätzlich dienstfreien Tagen (z.B. Wochenende oder Feiertag) oder im Rahmen einer angeordneten Rufbereitschaft eine Dienstreise absolvieren müssen (z.B. in Vertretung des Bezirkshauptmannes, bei Ölalarm bei Verkehrsunfällen, etc.). In diesen Fällen soll Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung die Wohnung auch dann sein, wenn dadurch höhere Reisegebühren anfallen.

Zu Z. 2 (§ 8 Abs. 9 O.ö. LRGV):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die schon bisher gewährten Aufwandsentschädigungen mit der Reiserechnung abgerechnet werden können.

Zu Z. 3 (§ 37 Abs. 1a O.ö. LRGV):

Im Zuge des Projekts Aufgabenreform der Personalverwaltung werden Vereinfachungen bei der Dienstreiseabrechnung in Verbindung mit anderen Formen der Kontrolle geprüft. Vorsorglich soll die Möglichkeit des Verzichts auf die Unterschrift des Rechnungslegers vorgesehen werden.

Zu Z. 4 und 5 (§ 44 Abs. 3 und 3a O.ö. LRGV):

Auch für Bedienstete, für die als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung die Wohnung gilt, soll eine Kilometerentschädigung je Fahrkilometer künftig entsprechend dem neuen Fahrtkostenzuschuß (ab dem 11. bis zum 60. Kilometer je Fahrstrecke S 0,50) gebühren. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit den Fahrtkostenzuschußbeziehern des auswärtigen Baudienstes.

Zu Art. VII
(Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes):

Zu Art. VII Z. 1, 2, 6 und 7 (§ 2 Abs. 2 bis 8 und § 8 Abs. 5 und 6 O.ö. KUG):

Hier erfolgt eine Anpassung an das bereits geänderte Bundesrecht.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit des Begriffes "Einkünfte" wird insoweit eine Klarstellung getroffen, als auf den Einkommensbegriff gemäß § 36a AlVG verwiesen wird.

Zu Art. VII Z. 3, 4 und 10 (§ 4, § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 O.ö. KUG):

§ 4 sieht vor, daß der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld mit der Erreichung des 18. Lebensmonates des Kindes begrenzt ist. Nach dem 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nur dann, wenn beide Elternteile Karenzurlaubsgeld beanspruchen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate Karenzurlaub konsumieren muß. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gebührt Karen-

zurlaubsgeld auch im Falle eines Verhinderungskarenzurlaubes gemäß O.ö. MSchG oder O.ö. EKUG, jedoch nicht für den Fall, daß der andere Elternteil sich in Haft befindet.

Zu Art. VII Z. 5 (§ 8 Abs. 2 O.ö. KUG):

Bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes gebührt Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld beansprucht. Bezieht jedoch auch der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld, so besteht der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Wechsel der Elternteile kann nur erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.

Zu Art. VII Z. 8 (§ 9 Abs. 1 O.ö. KUG):

Nimmt nur ein Elternteil Teilzeitbeschäftigung - ohne Konsumierung von Karenzurlaub - in Anspruch, so gebührt Karenzurlaubsgeld höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Nimmt auch der andere Elternteil mindestens drei Monate Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so gebührt das Teilkarenzurlaubsgeld zusätzlich für die Dauer dieser Teilzeitbeschäftigung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.

Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechtes (§ 14ff KUG) wurden nicht übernommen, da für den Landesbereich auch die Novelle des Bundes über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld (BGBl.Nr. 522/1995) nicht übernommen wurde.

Zu Art. VII Z. 11 (§ 14 Abs. 2 O.ö. KUG):

Hier wird lediglich eine Zitatanpassung vorgenommen.

Zu Art. VII Z. 12 (§ 15a O.ö. KUG):

Die Neuregelungen über die Kürzung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld sollen hinsichtlich jener Kinder gelten, die nach dem Inkrafttreten des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geboren sind. Für vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder sollen die bisherigen Regelungen weiter gelten.

Zu Art. VIII
(Änderung des O.ö. Bezügegesetzes 1995)

Zu Art. VIII Z. 1 (§ 24 O.ö. Bezügegesetz 1995):

Die Regelungen im Landesbamten-Pensionsgesetz über den Pensionssicherungsbeitrag sollen aufgehoben und durch einen von den Pensionsbezügen zu leistenden Beitrag ersetzt werden. Auch die O.ö. Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996 tritt damit außer Kraft (vgl. die Erläuterungen zur Änderung des § 13a PG).

Zu Art. VIII Z. 2 und 3 (§ 31 Abs. 3 und 5 O.ö. Bezügegesetz 1995):

Auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 bis 5 und § 62c des PG 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung wird verwiesen. Das inhaltlich gleiche Bundesrecht wird sinngemäß für jene Landtagsabgeordneten, denen künftig noch ein Ruhebezug gebührt, übernommen. Für die Ruhebezüge der Regierungsmitglieder soll die eigenständige Regelung des § 13 bestehen bleiben.

Zu Art. IX
(Bestimmungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997):

Für die Laufzeit vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1997 wurde folgendes Gehaltsabkommen erzielt: Die vom Abkommen erfaßten öffentlich Bediensteten erhalten am 1. April 1996 eine Einmalzahlung von S 2.700,-- und am 1. Februar 1997 eine weitere Einmalzahlung

von S 3.600,--. Teilbeschäftigten und Pensionisten (sowie deren Hinterbliebene und Angehörige) gebührt ein aliquoter Teil dieses Betrages.

Zu den §§ 1 und 2:

§ 1 regelt den Anspruch auf die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung, § 2 den Anspruch auf die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung. Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die betreffende Person am jeweiligen Stichtag dem Kreis der in den §§ 1 oder 2 (bei Pensionisten in Verbindung mit § 3) Anspruchsberechtigten angehört und (z.B. als Bediensteter) an diesem Tag auch Anspruch auf Bezüge hat, sich also nicht etwa auf Karenzurlaub befindet. Wie lange der Anspruch auf Bezüge, auf Pension usw. schon besteht oder wie lange er noch bestehen wird, ist für den Anspruch auf die Einmalzahlung unmaßgeblich; ein Ausscheiden aus dem Landesdienst nach Anfall der Einmalzahlung bewirkt somit keine Kürzung. Im § 1 Z. 1 und im § 2 Z. 1 sind unter "Vertragsbediensteten" alle Landesbediensteten zu verstehen, auf die das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz anzuwenden ist.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 2 sind die Bestimmungen über die Einmalzahlung nicht auf Ansprüche nach dem Bezügegesetz anzuwenden, auch wenn diese auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung verweisen. Wer also z.B. einen Pensionsanspruch aufgrund des Bezügegesetzes, aber keinen Pensionsanspruch als Beamter des Ruhestandes oder als Hinterbliebener nach einem Beamten nach dem Pensionsgesetz 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung hat, hat keinen Anspruch auf Einmalzahlung.

Zu § 4:

§ 4 soll eine Gleichbehandlung der Landes-Vertragsbediensteten mit Landesbeamten in jenen Fällen gewährleisten, in denen aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Regelungen es bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen dazu führen würde, daß Landesbeamte die Einmalzah-

lungen erhalten, Landes-Vertragsbedienstete hingegen nicht erhalten würden (Beschäftigungsverbot, wenn keine Ergänzungsleistung gemäß § 29 Abs. 8 O.ö. LVBG des Dienstgebers zu erbringen ist; sonstige Dienstverhinderungen z.B. nach § 29 Abs. 1 bzw. Abs. 7 O.ö. LVBG).

Zu § 5:

Nach § 5 gebührt der Anspruch auf Einmalzahlung nur im aliquoten Ausmaß, wenn sich der Bedienstete am Stichtag in Teilbeschäftigung befindet oder wenn seine Bezüge aufgrund einer Suspendierung gekürzt sind.

Zu § 6:

Nach § 6 ist die Einmalzahlung der Pensionisten aliquot zu kürzen, wenn der dem Anspruch zugrundeliegende Ruhegenuß von einer geringeren als der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der Versorgungsanspruch nicht mit dem höchsten erreichbaren Prozentsatz vom Ruhegenuß (im Falle eines Versorgungsgenusses des überlebenden Ehegatten somit bei einem der Versorgung zugrundeliegenden Prozentsatz von 40 bis 59,999) bemessen wurde. Weiters bewirkt das Nichterreichen der für den Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)genuß im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlichen Gesamtdienstzeit eine Aliquotierung der Einmalzahlung.

Beispiel: Pensionsantritt im Alter von 56 Jahren und drei Monaten zum 1. Jänner 1997; die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit beträgt 32 Jahre und 5 Monate. Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 72,5% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges, der Ruhegenuß gebührt im Ausmaß von 94,5% der Ruhegenußbemessungsgrundlage und somit im Ausmaß von 85,64% der "vollen" Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges. Die Einmalzahlung zum 1. Februar 1997 beträgt daher S 2.466,43.

Zu § 7:

Abs. 1 regelt den Auszahlungstermin der Einmalzahlungen. Maßgebend ist hiefür der Auszahlungstermin für die für den betreffenden Monat gebührenden laufenden Bezüge und Pensionen.

Da die Einmalzahlung gemeinsam mit den laufenden Bezügen und Pensionen ausbezahlt wird, soll sich die für die Auszahlung allgemein geltende Rundungsregel gemäß Abs. 2 nicht auf die laufenden Bezüge und Pensionen, sondern auf den Gesamtbetrag (laufende Bezüge und Pensionen einschließlich der Einmalzahlung) erstrecken.

Ansonsten wirken sich die Einmalzahlungen gemäß Abs. 3 auf die laufenden Bezüge und Pensionen besoldungsrechtlich nicht aus. Sie sind damit weder in die Bemessungsbasis einer Sonderzahlung, Abfertigung, Urlaubsabgeltung noch in die Bemessungsbasis von Überstundenvergütungen und dgl. einzubeziehen. Da die Einmalzahlung als Sonderzahlung im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. a gilt, hat sie auch keine Auswirkung auf die Höhe der Ergänzungszulage im Pensionsrecht.

Zu Art X
Inkrafttreten;
Übergangsbestimmungen für Bedienstete der Statutarstädte und sonstiger Gemeinden

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Abs. 2 (Übergangsbestimmung):

Gemäß den §§ 2 und 30 Statutargemeinde-Beamtengesetz, LGBl. Nr. 37/1956, und gemäß den §§ 2, 26 und 77 Gemeindebedienstetengesetz 1982, LGBl. Nr. 1, gelten bestimmte Teile des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbediensteten in Folge genereller Rezeption sinngemäß für Bedienstete der Statutarstädte bzw. sonstiger Gemeinden. Wegen der besonderen

sachlichen Gegebenheiten im Gemeindebereich sollen die neuen Bestimmungen über den Fahrtkostenzuschuß und über die Kilometerentschädigung, wenn die Wohnung Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist, auf Gemeindebedienstete keine Anwendung finden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge

1. **gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 4. Juli 1996 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO) und**

2. **das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift, das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und das O.ö. Bezügegesetz 1995 geändert und Bestimmungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden (Zweites O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996), beschließen.**

Linz, am 4. Juli 1996

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom,
mit dem das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993,
das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956,
das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz,
das O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz,
das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz,
die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift,
das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz und
das O.ö. Bezügegesetz 1995 geändert und
Bestimmungen über eine Einmalzahlung für
den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996
und 1997 getroffen werden
(Zweites O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des O.ö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl.Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr./1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 4 wird das Zitat "Abs. 5 bis 10" durch das Zitat "Abs. 6 bis 11" ersetzt.

2. Im § 43 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt; die bisherigen Absätze 5 bis 10 erhalten die Bezeichnung "(6)" bis "(11)":

"(5) Der Lehrer ist nach Möglichkeit im vollen Ausmaß der für ihn festgelegten Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, so ist der Lehrer verpflichtet, anstelle der Unterrichtserteilung bis zum vollen Ausmaß der festgelegten Lehrverpflichtung ihm zugewiesene zumutbare Verwaltungstätigkeiten zu verrichten."

3. Im § 48 Abs. 3 wird das Zitat "§ 6 Abs. 11 O.ö. LVBG" durch das Zitat "§ 6 Abs. 8 O.ö. LVBG" ersetzt.

4. Dem § 69 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für Bezieher von Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung."

5. Im § 71 Abs. 2 werden die Worte "des jeweiligen Monats" durch die Worte "des jeweiligen Kalendermonats" ersetzt.

6. Im § 72 Abs. 3 werden die Worte "für jeden begonnenen Monat" durch die Worte "für jeden begonnenen Kalendermonat" ersetzt.

7. § 107 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist."

8. § 107 Abs. 3 entfällt; die bisherigen Abs. 4 bis 10 erhalten die Bezeichnung "(3)" bis "(9)"; im neuen Abs. 5 wird das Zitat "Abs. 1 bis 4" durch das Zitat "Abs. 1 bis 3" ersetzt.

9. § 107 Abs. 9 (neu) lautet:

"(10) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monates, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam."

10. § 109 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 107 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder
2. im Fall des § 107 Abs. 3 die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt oder
3. im Fall des § 107 Abs. 4 die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt und eine geeignete Verwendung vorhanden ist."

11. § 145 lautet:

"§ 145

Löschung der Disziplinarstrafen im Standesausweis

Die im Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafen sind von der Dienstbehörde zu löschen, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung bzw. des Disziplinarerkenntnisses keine durch Disziplinarverfügung bzw. von der Disziplinarkommission zu ahndende Dienstpflichtverletzung begangen hat und die verhängte Disziplinarstrafe - sofern sie nicht bedingt nachgesehen wurde - verbüßt ist."

12. Nach § 150 wird folgender neuer § 150a eingefügt:

"§ 150a

Anwendung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften

Das Arbeitplatzsicherungsgesetz 1991 ist auf alle Beamten anzuwenden."

13. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 111/1994;
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 163/1993;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1995;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 100/1994;
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1994;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 23/1993;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 511/1994;
- Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 28/1994;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1954, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl.Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Nebengebührenzulagengesetz, BGBl.Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 513/1993;
- Strafgesetzbuch, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 816/1993;
- Studienberechtigungsgesetz, BGBl.Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 749/1994.

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr 54, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift in Geltung steht, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr .../1996, wird wie folgt geändert:

1. Das gemäß Landesgesetz LGBl.Nr. 8/1956 als landesgesetzliche Vorschrift geltende Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr. 54, in der als Landesgesetz geltenden Fassung erhält die Bezeichnung "O.ö. Landes-Gehaltsgesetz".

2. § 1 lautet:

"Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Landesgesetz ist auf alle Beamten des Dienststandes des Landes Oberösterreich anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz von Beamten gesprochen wird, sind darunter die Landesbeamten des Dienststandes zu verstehen.

(3) Der Abschnitt I dieses Landesgesetzes findet auf alle Beamten Anwendung, soweit nicht in den folgenden Abschnitten etwas anderes bestimmt ist.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

3. § 20b lautet:

"Fahrtkostenzuschuß

§ 20b

(1) Dem Beamten gebührt ein monatlicher Fahrtkostenzuschuß im Ausmaß von S 0,50 je Fahrtkilometer (Hinfahrt und Rückfahrt) wenn

a) die Entfernung zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung - an der kürzesten Wegstrecke gemessen - mehr als 10 km beträgt und

b) er diese Wegstrecke an seinen Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.

(2) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), entspricht der Entschädigung für die ersten zehn und ab dem 61. Fahrtkilometer je Fahrtstrecke.

(3) Der Fahrtkostenzuschuß gebührt im Ausmaß von elf Zwölfteln des Betrages nach Abs. 1 bis 2.

(4) Der Beamte ist vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er

a) Anspruch auf Leistungen nach den §§ 19 und 36 der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift hat oder

b) Vergütungen für die Reisebewegung von der nächstgelegenen Wohnung zur Dienst(verrichtungs)stelle und zurück erhält.

(5) Auf den Anspruch und das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(6) Der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden

Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(7) Der Fahrtkostenzuschuß gilt als Aufwandsentschädigung."

4. § 20d lautet:

"Treuebelohnung

§ 20 d

(1) Dem Beamten, der durch Übertritt in den Ruhestand (§ 106 O.ö. LBG), Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen (§ 107 O.ö. LBG) oder durch Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 108 O.ö. LBG) aus dem Dienststand ausscheidet und in diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweist, gebührt für treue Dienste - sofern der Beamte nicht aufgrund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) in den Ruhestand versetzt wurde - eine Treuebelohnung.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Treuebelohnung beträgt
bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren..... 100 %,
bei einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren 200 %,
bei einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren 250 % und
bei einer Dienstzeit von mindestens 45 Jahren 300 %
des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten für den Monat entspricht, in dem oder mit dessen Ablauf er aus dem Dienststand ausscheidet.

(3) Die Treuebelohnung beträgt ab dem vollendeten
60. Lebensjahr 100 % der Bemessungsgrundlage,
62. Lebensjahr 125 % der Bemessungsgrundlage.
Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (Abs. 1) und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um 0,333 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus der Kürzung ergebende Prozentausmaß der Bemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden. Die Treuebelohnung darf 64 % der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

(4) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 und 2 zählen die im § 20c Abs. 2 angeführten Zeiten.

(5) Die Treuebelohnung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand auszuzahlen.

(6) Hat der Beamte die Voraussetzungen für die Gewährung einer Treuebelohnung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Treuebelohnung ausgezahlt wurde, so ist die Treuebelohnung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand auszuzahlen.

(7) Scheidet der Beamte durch Tod aus dem Dienststand aus, so gelten die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe, daß die Treuebelohnung den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand gebührt.

(8) Scheidet ein reaktivierter Beamter aus dem Dienststand aus, so vermindert sich die Treuebelohnung um eine seinerzeit bereits bezogene Treuebelohnung."

5. § 23 lautet:

"Sozialleistungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Belange der Beamten Sozialleistungen wie Bezugsvorschüsse, Geldaushilfen und dgl. gewähren.

(2) Auf Sozialleistungen besteht kein Anspruch. Sozialleistungen können jederzeit vermindert oder eingestellt werden."

6. § 30a Abs. 6 lautet:

"(6) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach § 67 O.ö. LBG oder § 13 O.ö. MSchG bzw. § 15c MSchG oder § 7 O.ö. EKUG herabgesetzt ist, ist der Mehrleistungsanteil der Verwendungszulage um den Überstundenzuschlag zu kürzen."

7. Im § 30d Abs. 2 wird das Zitat "§ 30a Abs. 1" durch das Zitat "§ 30a Abs. 1 Z. 1" ersetzt.

Artikel III

Änderung des O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes

Das O.ö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 3 wird das Zitat "§ 6 Abs. 11" jeweils durch das Zitat "§ 6 Abs. 8" ersetzt.

2. In § 33 Abs. 2 werden die Worte "des jeweiligen Monats" durch die Worte "des jeweiligen Kalendermonats" ersetzt.

3. In § 34 Abs. 2 werden die Worte "für jeden begonnenen Monat" durch die Worte "für jeden begonnenen Kalendermonat" ersetzt.

4. Im § 62 erhalten die bisherigen Absätze "(5)" und "(6)" die Absatzbezeichnungen "(6)" und "(7)"; folgender neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Der Vertragslehrer ist nach Möglichkeit im vollen Ausmaß der für ihn festgelegten Lehrverpflichtung unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 3 und 4 zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Ist dies nicht möglich, so ist der Vertragslehrer verpflichtet, anstelle der Unterrichtserteilung bis zum vollen Ausmaß der festgelegten Lehrverpflichtung ihm zugewiesene zumutbare Verwaltungstätigkeiten zu verrichten. Diese Verwaltungstätigkeiten werden

- an den sonstigen Privatschulen des Landes gemäß § 62 Abs. 1 Z. 3 mit 0,5 Werteinheiten,
- am Bruckner-Konservatorium Linz mit 0,525 Werteinheiten und
- an den Landesmusikschulen mit 0,6 Werteinheiten

je tatsächlich geleisteter Verwaltungsstunde auf die festgelegte Lehrverpflichtung angerechnet."

5. Im § 68 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

"Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 13 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden."

6. Nach § 70 wird folgender neuer § 70a eingefügt:

"§ 70a

Entlohnung während der Hauptferien

Dem Vertragslehrer, dessen Beschäftigungsausmaß sich während des Unterrichtsjahres ändert, gebührt während der Zeit der Hauptferien jenes Monatsentgelt, das dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß des Unterrichtsjahres entspricht. Mehrdienstleistungen werden nicht berücksichtigt."

7. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Auf Vertragsbedienstete sind die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen über

1. den Dienstpostenplan,
2. die Dienstausbildung und Fortbildung sowie die Dienstprüfung,
3. die Gleichstellung mit Inländern,
4. die Funktionstitel und
5. die Außerdienststellung

sinngemäß anzuwenden."

8. § 73 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Mutterschutzgesetz 1979 ist - unbeschadet seiner Geltung für Vertragsbedienstete, die in Betrieben tätig sind - auch auf jene Vertragsbediensteten anzuwenden, die nicht in Betrieben tätig sind. Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 sind auf alle Vertragsbediensteten anzuwenden."

9. § 74 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 111/1994;
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 132/1995;
- Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl.Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994;
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl.Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 163/1993;
- Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 804/1995;
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994;
- Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 100/1994;
- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 665/1994;
- Entwicklungshelfergesetz, BGBl.Nr. 574/1983;
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 511/1994;
- Gehaltskassengesetz 1959, BGBl.Nr. 254, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 104/1985;

- Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 28/1994;
- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl.Nr. 172, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 644/1994;
- Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz, BGBl.Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 833/1992;
- Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 27/1994;
- Schauspielergesetz, BGBl.Nr. 441/1922, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 513/1993;
- Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 816/1993;
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 449/1994;
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl.Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995;
- Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 187/1994."

Artikel IV
Änderung des O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. Das gemäß Landesgesetz LGBl.Nr. 22/1966 als landesgesetzliche Vorschrift geltende Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, in der als Landesgesetz geltenden Fassung erhält die Bezeichnung "O.ö. Landesbeamten-Pensionsgesetz".

2. § 1 lautet:

"§ 1
Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Landesbeamte im Sinn dieses Landesgesetzes - im folgenden kurz "Beamte" genannt - sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Bediensteten.

(3) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Beamten.

(4) Überlebender Ehegatte ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist.

(5) Kinder sind

a) die ehelichen Kinder,

b) die legitimierten Kinder,

c) die Wahlkinder,

d) die unehelichen Kinder und

e) die Stiefkinder.

(6) Früherer Ehegatte ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.

(7) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(8) Dieses Landesgesetz ist auch auf Personen anzuwenden, die im § 1 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 187/1949, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, angeführt und nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 2 erfaßt sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige, soweit diese nicht schon im § 1 lit. a bis c des Pensionsüberleitungsgesetzes aufgezählt sind.

(9) Auf Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind, sowie auf die Hinterbliebenen und Angehörigen dieser Personen ist dieses Landesgesetz insoweit sinngemäß anzuwenden, als gesetzlich nichts anders bestimmt ist.

(10) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form."

3. Dem § 4 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

"(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80% um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(5) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage darf 62% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Ruhegenuß darf

1. die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 nicht übersteigen und
2. 40% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

5. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht gesichert ist, kann die Dienstbehörde verfügen, daß - abweichend von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 und 3 - der ruhegenußfähige Monats-

bezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat oder die Kürzung nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise entfällt. Dabei kann auch bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Hundertsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach der Vorschrift des § 7 Abs. 1 ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse des Beamten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand."

6. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 3 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,2083 Prozentpunkte beträgt und
2. die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage 57,5% der Aktivzulage nicht unterschreiten darf."

7. Abschnitt IIA lautet:

"ABSCHNITT IIA

§ 13a

Beitrag

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5% der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Landesgesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen, vom Pflegegeld und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden."

8. Nach § 62b wird folgender § 62c eingefügt:

"§ 62c

Übergangsbestimmungen zum Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 12 in der vor Inkrafttreten des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel V

Änderung des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl.Nr. 60/1973, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß beträgt, sofern dem Ruhegenuß eine Ruhegenußbemessungsgrundlage im Ausmaß von mindestens 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zugrunde liegt, den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuß eine gemäß § 4 Abs. 3 des als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965 gekürzte Ruhegenußbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage entspricht."

2. § 5a lautet:

"§ 5a

Beitrag

§ 13a des als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965 ist auf die Nebengebührenzulage anzuwenden."

3. Nach § 14b wird folgender § 14c angefügt:

"§ 14c

Übergangsbestimmungen zum

Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Februar 1996 eingeleitet worden ist, ist § 5 in der vor Inkrafttreten des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel VI
Änderung der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift

Die O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift - O.ö. LRGV, LGBl. Nr. 47/1994, zuletzt geändert durch das 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1995, LGBl.Nr. 12/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

 "Für Dienstreisen an dienstfreien Tagen und im Rahmen einer angeordneten Rufbereitschaft gilt die Wohnung als Ausgangs- und Endpunkt der Reisebewegung."

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

 "(9) Für dienstliche Fahrten an dienstfreien Tagen und im Rahmen einer angeordneten Rufbereitschaft gebührt für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der Dienststelle eine Entschädigung in Höhe des Kilometergeldes nach Abs. 3."

3. Nach § 37 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

 "(1a) Reiserechnungen, die mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift des Rechnungslegers."

4. Im § 44 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck "(bzw. zur Dienststelle und von dort zur ersten Dienstverrichtungsstelle)".

5. Im § 44 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Bediensteten, für die als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung im Sinne des Abs. 2 die Wohnung gilt, gebührt für die Benützung eines eigenen Fahrzeuges für die Zurücklegung der Strecke von der Wohnung zur Dienststelle (auch Lagerplätze oder Stützpunkte der Dienststelle) ab dem elften bis zum 60. Kilometer eine Kilometerentschädigung je Fahrkilometer von S 0,50 und von dort zur ersten Dienstverrichtungsstelle eine solche von S 2,75 je Fahrkilometer. Sinngemäß gleiches gilt für die Rückfahrt bzw. für mehrmalige tägliche Hin- und Rückfahrten."

Artikel VII

Änderung des O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das O.ö. Karenzurlaubsgeldgesetz, LGBl.Nr. 124/1993, zuletzt geändert durch das O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996, LGBl.Nr. 37, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld geht verloren, wenn die Mutter aufgrund einer Beschäftigung ein Entgelt bezieht, das monatlich 60 % des Karenzurlaubsgeldes übersteigt. Als Beschäftigung gelten insbesondere ein Dienstverhältnis, eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder. Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinn des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977."

2. § 2 Abs. 3 entfällt, die bisherigen Abs. 4 und 9 erhalten die Bezeichnung 3 bis 8.

3. § 4 lautet:

"§ 4

Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 12 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 O.ö. MSchG verhindert ist, das Kind zu betreuen oder
3. aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen."

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 12 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 O.ö. MSchG § 5 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 4 O.ö. EKUG tritt."

5. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 13 O.ö. MSchG oder § 7 O.ö. EKUG oder nach einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Landesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus

gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50% des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat."

6. Dem § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinn des § 36a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977."

7. Im § 8 Abs. 6 wird das Zitat "§ 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 5 und 9" durch das Zitat "§ 2 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 und 8" ersetzt.

8. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 4 Abs. 1 O.ö. MSchG eine Teilzeitbeschäftigung nach § 13 O.ö. MSchG oder § 7 O.ö. EKUG oder nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Landesgesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Landesgesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitpunkt hinaus gewährt, wenn der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses

Bezuges, oder wenn der zweite Elternteil durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder der zweite Elternteil aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen; höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes."

9. § 10 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes."

10. Im § 13 Abs. 1 entfällt der Teilsatz ", das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,"

11. § 14 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 820/1995;
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl.Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 830/1995;
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 297/1995;
- Meldegesetz 1991, BGBl.Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 352/1995."

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Übergangsbestimmungen zum Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

Wurde das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, vor Inkrafttreten des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geboren, so sind § 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten des Zweiten O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel VIII

Änderung des O.ö. Bezügegesetzes 1995

Das O.ö. Bezügegesetz 1995, LGBl.Nr. 76, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr.../1996, wird wie folgt geändert:

1. § 24 entfällt.

2. Dem § 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Landtages

nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen ist."

3. § 31 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Ruhebezug darf

1. die Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 nicht überschreiten und
2. 48 % des Bezuges nach Abs. 1 und 2 nicht unterschreiten."

Artikel IX

Bestimmungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997

§ 1

Einmalzahlung im Jahr 1996

Den nachstehend angeführten Personen gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Landesdienstverhältnis oder einen Pensionsanspruch nach § 3 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in Höhe von S 2.700,--,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2.160,--,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von S 1.296,--,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 778,--,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 518,--,

6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 2

Einmalzahlung im Jahr 1997

Den nachstehend angeführten Personen gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Landesdienstverhältnis oder einen Pensionsanspruch nach § 3 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in der Höhe von S 3.600,--,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2.880,--,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von S 1.728,--,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 1.037,--,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 691,--,
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 3

Maßgebende Pensionsansprüche

(1) Die §§ 1 und 2 sind auf Pensionsansprüche

1. nach dem als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetz 1965,

2. nach der Verordnung gemäß § 11 Abs. 2 des Pensionsüberleitungsgesetzes in der für Landesbeamte geltenden Fassung,
3. aufgrund vertraglicher Pensionsansprüche gegen das Land Oberösterreich

anzuwenden, soweit die der Z. 3 zugrundeliegenden Verträge nicht eine andere Art der Valorisierung vorsehen.

(2) Dieses Landesgesetz ist nicht auf Pensionsansprüche nach dem O.ö. Bezügegesetz 1995 anzuwenden.

§ 4

Beschäftigungsverbot und Dienstverhinderung

Haben die in den §§ 1 oder 2 angeführten Personen am 1. April 1996 oder am 1. Februar 1997 nur deswegen keinen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen angeführten Geldleistungen, weil sie an diesem Tag

1. nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 434/1995, nicht beschäftigt werden dürfen oder
2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne daß sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder
3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den §§ 1 und 2 die für den betreffenden Termin vorgesehene Einmalzahlung.

§ 5

Aliquotierung bei Teilbeschäftigung oder Suspendierung

(1) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z. 1, die am 1. April 1996,
2. den Personen nach § 2 Z. 1, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) In den Fällen des § 4 ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die betreffende Person unmittelbar vor Beginn des Zeitraumes des Beschäftigungsverbotes oder der Dienstverhinderung gestanden ist.

§ 6

Aliquotierung für Pensionisten

Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z. 2 bis 5 und § 2 Z. 2 bis 5 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80% des dem Ruhegenuß zugrundeliegende ruhegenußfähigen Monatsbezuges und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

§ 7

Auszahlung

(1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug bzw. der Pension für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug bzw. der Pension für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges bzw. der betreffenden Pension geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

(4) Die Einmalzahlung gilt als Sonderzahlung im Sinn des § 26 Abs. 4 lit. a Pensionsgesetz 1965 in der für Landesbeamte geltenden Fassung.

Artikel X

Inkrafttreten;

Übergangsbestimmung für Bedienstete

der Statutarstädte und sonstiger Gemeinden

(1) Es treten in Kraft:

1. **Artikel I** (O.ö. LBG) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;
2. **Artikel II** (GG) :

a) Z. 1 und Z. 2 und Z. 4 bis Z. 6 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

b) Z. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1996;

c) Z. 7 rückwirkend mit 1. März 1996;

3. **Artikel III** (O.ö. LVBG)

a) Z. 1 bis 4 und 6 bis 9 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

b) Z. 5 mit 1. September 1996;

4. **Artikel IV** (PG) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

5. **Artikel V** (O.ö. NGZG) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

6. **Artikel VI** (O.ö. LRGV) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

7. **Artikel VII** (O.ö. KUG) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

8. **Artikel VIII** (O.ö. Bezügegesetz 1995) mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;

9. **Artikel IX** (Einmalzahlung) mit 1. April 1996.

(2) Für Bedienstete der Statutarstädte und sonstiger Gemeinden gelten

- § 20b O.ö. Landes-Gehaltsgesetz in der Fassung des O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 37, und

- § 44 O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift in der Fassung des 2. O.ö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 1995 , LGBl. Nr. 12/1996.